

## **Information zum Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht**

Es gilt:

Wenn Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, sich in den ersten fünf Kalendertagen jedes Schuljahres schriftlich vom Religionsunterricht abmelden, müssen diese Schülerinnen und Schüler verpflichtend den Ethikunterricht als Pflichtgegenstand besuchen.

Schülerinnen und Schüler, die keine entsprechende Abmeldung abgeben, sind zum Besuch des Religionsunterrichts als Pflichtgegenstand verpflichtet.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft, ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis, sowie solche, die einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft als Freigegegenstand teilnehmen, wenn sie sich fristgerecht dazu anmelden und die betroffene Lehrkraft ihr Einverständnis gibt.

Erfolgt eine solche freiwillige Meldung nicht, besucht die Schülerin/der Schüler automatisch den Pflichtgegenstand Ethik.

Ein unterjähriger Wechsel zwischen den Fächern Religion und Ethik ist nicht möglich.

Ethik ist analog zu den Bestimmungen für das Prüfungsfach Religion zur mündlichen Reifeprüfung wählbar.

Ethik oder Religion darf als Prüfungsgebiet daher gewählt werden, wenn der Ethikunterricht/Religionsunterricht zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über fehlende Jahre davor jeweils Externistenprüfung(en) ablegen.

Die Anzahl der Themenbereiche aus Ethik ist zentral vorgegeben.

Die Anzahl der Themenbereiche in Religion ist nur rahmenmäßig festgelegt und erfolgt an der Schule individuell innerhalb dieses Rahmens.

Graz, am 13.2.2026

Dir. HR MMag. Barbara Krenn-Schöggel, eh.